

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/92 vom 13. August 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_92)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/92 du 13 août 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/92 del 13 agosto 2009

## **Regeste**

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 1 IVV. Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades. Bemessung des Valideneinkommens einer versicherten Person, die krankheitsbedingt nur eine Schlosseranlehre absolviert und anschliessend nur Hilfstätigkeiten ausgeübt hat anhand der Vorgabe des Art. 26 Abs. 1 IVV. Ein fälschlicherweise so genannte "Leidensabzug" vom statistischen Durchschnittseinkommen umfasst auch jenen Konkurrenznachteil gegenüber gesunden Arbeitnehmern, der aus einer erheblichen intellektuellen Minderbegabung resultiert, die selbst aber den Arbeitsfähigkeitsgrad nicht beeinflusst. Wer nur noch körperlich leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten ausüben kann, verdient nämlich unterdurchschnittlich, wenn er dabei auf die allereinfachsten Arbeiten beschränkt ist, da diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung unterdurchschnittlich bezahlt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. August 2009, IV 2008/92). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_813/2009.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausschlaggebendes Element der Bemessung des Invalideneinkommens bildet in aller Regel die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers liegen abweichende Angaben vor. Die aktuell behandelnden Ärzte Dr. med. E. \_\_\_\_ (Rheumatologie), Dr. med. B. \_\_\_\_ (Psychiatrie) und Dr. med. A. \_\_\_\_ (Hausarzt) bestätigen alle eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, wobei allerdings bei Dr. med. E. \_\_\_\_ nicht klar ist, ob er seine Schätzung auf eine der früheren, angesichts der Wirbelsäulenproblematik ungeeigneten Tätigkeiten oder auch auf eine bestmöglich adaptierte Tätigkeit bezieht. Demgegenüber betrachten die Sachverständigen des ABI den Beschwerdeführer trotz der Beeinträchtigungen der somatischen und der psychischen Gesundheit als vollumfänglich arbeitsfähig für eine bestmöglich adaptierte Tätigkeit. Der Beschwerdeführer spricht dieser Einschätzung im Ergebnis jeden Beweiswert ab, da die Sachverständigen des ABI zumindest den Anschein einer Voreingenommenheit zu seinen Lasten erweckten. Die Vorgänge rund um den - längst widerlegten - Vorwurf, es würden

Gutachten manipuliert, können nicht Anlass bilden, alle Gutachten des ABI pauschal als unglaublich abzuqualifizieren. Wie jede andere MEDAS auch erstellt das ABI objektive Gutachten (vgl. die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. September 2008 i.S. R.M., IV 2007/164, m.H. auf frühere Urteile, und vom 11. November 2008 i.S. J.Z.-D., IV 2007/275). Daran ändert die privatrechtliche Organisation des ABI als GmbH nichts, auch wenn damit ein privates Gewinnstreben verbunden ist. Der Verdacht, das ABI erstelle Gefälligkeits-, also bewusst fehlerhafte Gutachten, um so möglichst viele Gutachteraufträge von den IV-Stellen zu erhalten und damit einen hohen Gewinn zu erzielen, ist ein Vorwurf nicht nur gegenüber dem ABI, sondern auch gegenüber den IV-Stellen. Ihnen wird so nämlich unterstellt, sie strebten keine objektive Sachverhaltsabklärung an, sondern versuchten, durch manipulierte Gutachten möglichst viele Versicherte um die an sich geschuldeten Leistungen zu bringen. Das ABI wäre somit nur Komplize beim rechtswidrigen Handeln der IV-Stellen. Ein derartiger Vorwurf ist ganz offenkundig unhaltbar. Die IV-Stellen und das BSV als Aufsichtsbehörde über die IV-Stellen haben keine Veranlassung, durch ein rechtswidriges Verhalten bei der Sachverhaltsabklärung mittels der Komplizenschaft des ABI möglichst keine Leistungen erbringen zu müssen. Die IV-Stellen kommen der Aufgabe der objektiven Sachverhaltsermittlung korrekt nach und dazu benötigen sie korrekte medizinische Gutachten. Wenn das ABI also von sich aus Gutachten liefern würde, welche zulasten der untersuchten Versicherten falsch wären, würde sich das Gegenteil des damit Angestrebten einstellen. Die IV-Stellen würden nämlich nicht möglichst viele, sondern überhaupt keine Gutachten mehr beim ABI in Auftrag geben, weil sie mit den ABI-Gutachten ihre Aufgabe der korrekten Sachverhaltsabklärung nicht erfüllen könnten. Es besteht kein Anlass, an der Unabhängigkeit jener Sachverständigen zu zweifeln, die an der Begutachtung des Beschwerdeführers beteiligt gewesen sind. Das Gutachten des ABI vom 5. September 2005 ist also formal betrachtet geeignet, den angegebenen Arbeitsfähigkeitsgrad mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen.

## **E. 2**

Der Rheumatologe Dr. med. E.\_\_\_\_ hat am 11. Juli 2007 angegeben, aufgrund des chronischen panvertebralen Syndroms, das auf den Unfall zurückzuführen sei, könne der Beschwerdeführer nur noch Haushaltsarbeiten mit sehr geringer Rückenbelastung ausführen (Arbeitsunfähigkeit 80%). Als Hilfsarbeiter sei der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig. Der Beschwerdeführer betrachtet diese Einschätzung als so überzeugend, dass damit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt sei. Bereits die Klinik Valens hat aber in ihrem Gutachten vom 28. Oktober 2004 gestützt auf eine umfassende Abklärung (inklusive EFL) angegeben, aus somatischer medizinisch-theoretischer Sicht bestehe für eine leichte wechselbelastende Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Die orthopädische Abklärung durch das ABI hat diese Einschätzung bestätigt. Hinweise darauf, dass sich der körperliche Zustand des Beschwerdeführers nach der Abklärung durch die Klinik Valens erheblich verschlechtert haben könnte, so dass nun eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestünde, fehlen. Der orthopädische Sachverständige des ABI hat aufgrund einer umfassenden und gründlichen bildgebenden und klinischen Untersuchung nur ein mässiggradiges funktionelles Defizit der Wirbelsäule festgestellt. Seine Untersuchung hat ausserdem gezeigt, dass weder die Hyperlaxizität noch der Habitus des Beschwerdeführers eine Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit bewirken kann. Der orthopädische Sachverständige hat sehr dezidiert zur abweichenden Einschätzung von Dr. med. E.\_\_\_\_

Stellung genommen, indem er darauf hingewiesen hat, dass dessen Angaben dem Zumutbarkeitsprofil eines Tetraplegikers entsprächen. Damit ist offenkundig, dass Dr. med. E.\_\_\_\_ den körperlichen Gesundheitszustand falsch eingeschätzt hat. Die Tatsache, dass er den Beschwerdeführer schon lange kennt und behandelt, hat also – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – nicht eine besonders fundierte, objektive Einschätzung bewirkt, sondern sie hat im Gegenteil dazu geführt, dass Dr. med. E.\_\_\_\_ die unrealistische, pessimistische Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers als objektiv betrachtet und übernommen hat. Unter diesen Umständen kann die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. E.\_\_\_\_ nicht als überzeugend qualifiziert werden, d.h. sie kann keine erheblichen Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung des orthopädischen Sachverständigen des ABI wecken und erst recht kann sie nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit belegen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die somatischen Beschwerden des Beschwerdeführers allein kein Hindernis für eine zu 100% auszuübende, leichte und wechselbelastende Tätigkeit sind.

### **E. 3**

Auch in bezug auf die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers und auf die daraus möglicherweise resultierende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit liegen diametral entgegengesetzte Einschätzungen vor. Hier besteht anders als für den somatischen Bereich keine Übereinstimmung zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik Valens und derjenigen des ABI. Der Psychiater der Klinik Valens hat im Jahr 2004 eine schwere depressive Störung mit starker Somatisierungstendenz im Rahmen einer Anpassungsstörung angegeben. Daraus hat er auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit geschlossen. Allerdings hat er auch die Erwartung geäußert, dass es in zwei bis drei Jahren zu einer erheblichen Verbesserung dieser Krankheit kommen werde. Dr. med. D.\_\_\_\_ hat in seinem Gutachten vom 7. April 2006 nur noch eine rezidivierende depressive Störung mit somatischem Syndrom, gegenwärtig mittelgradige Episode, angegeben. Er ist zwar ebenfalls von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. Aber der RAD hat am 27. April 2006 zu Recht festgehalten, dass diese Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht überzeuge, weil sie sich nicht auf die IV-rechtliche relevante Arbeitsfähigkeit beziehe. Diese Arbeitsfähigkeit frage nämlich nach der Leistungsfähigkeit unter Aufwendung der gesamten zumutbaren Willenskraft. Dr. med. D.\_\_\_\_ habe aber nur die Arbeitsfähigkeit entsprechend der subjektiven Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers angegeben. Das bedeutet, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D.\_\_\_\_ zum vornherein keine relevante Beweiskraft für die zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens massgebenden Arbeitsfähigkeit entfalten kann. Der Psychiater des ABI hat bei seiner Exploration des Beschwerdeführers nur eine Schmerzverarbeitungsstörung und eine leichte depressive Episode festgestellt, die seiner Meinung nach den Beschwerdeführer nicht daran hinderten, bei Aufbietung aller zumutbaren Willenskraft zu 100% einer der körperlichen Beeinträchtigung angepassten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat sich allerdings nicht zur Frage geäußert, ob die von der Klinik Valens erwartete Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes eingetreten sei. Er hat sich darauf beschränkt, den aktuellen psychischen Zustand zu erheben. Dabei hat er sich neben der umfassenden Anamnese und der gründlichen Exploration auf die Tatsache gestützt, dass die verschriebenen Psychopharmaka im Blut des Beschwerdeführers nicht hatten nachgewiesen werden können, was ihn zum Schluss veranlasst hat, dass sich der

Beschwerdeführer gar nicht depressiv fühle, denn sonst hätte er diese Medikamente ja korrekt eingenommen. Der Beschwerdeführer hat dagegen eingewendet, er habe am Untersuchungstag vergessen, die Medikamente einzunehmen. Das erkläre, weshalb sie in seinem Blut nicht hätten nachgewiesen werden können. Diese Aussage kann nicht zutreffen, da derartige Medikamente zumindest einige Tage nach dem Absetzen noch nachgewiesen werden können. Der Beschwerdeführer muss also schon längere Zeit vor der Untersuchung im ABI keine Psychopharmaka mehr eingenommen haben. Ob daraus angesichts der beschränkten intellektuellen Ressourcen des Beschwerdeführers allerdings der Schluss gezogen werden kann, dass der Beschwerdeführer selbst seine psychischen Probleme für so klein halte, dass er die Medikamente für überflüssig halte, ist zu bezweifeln. Der Beschwerdeführer dürfte nämlich nicht in der Lage sein, einem bestimmten Medikament gewisse Symptome bzw. deren Fehlen bei Einnahme zuzuschreiben. Aus der Nichteinnahme der Psychopharmaka kann deshalb nicht auf ein bestimmtes Ausmass der psychischen Erkrankung geschlossen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschwerdeführer auch ohne Psychopharmaka nur die Symptome einer leichten depressiven Episode gezeigt hat. Das lässt darauf schliessen, dass die von der Klinik Valens erwartete Besserung des psychischen Gesundheitszustandes tatsächlich eingetreten ist. Es gibt nämlich kein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen des ABI seinen psychischen Gesundheitszustand als erheblich besser dargestellt hätte, als dieser tatsächlich war. Zwar kann es bei einer psychisch kranken Person, die all ihre gesundheitlichen Probleme nur im körperlichen Bereich sieht, bei der psychiatrischen Exploration zu einem derartigen Verhalten kommen. Aber der Beschwerdeführer wäre aufgrund seiner geringen intellektuellen Ressourcen gar nicht in der Lage gewesen, das Ausmass seiner psychischen Beschwerden erfolgreich so zu verdecken, dass der erfahrene psychiatrische Sachverständige das Ausmass der Erkrankung falsch eingeschätzt hätte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers anlässlich der ABI-Begutachtung nach Art und Schwere richtig erhoben worden ist. Die sorgfältige und umfassende Abklärung hat eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung geliefert. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. med. B. \_\_\_ vermag die Überzeugungskraft dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu erschüttern, denn der psychiatrische Sachverständige des ABI hat im Gegensatz zu Dr. med. B. \_\_\_ nicht in einem langjährigen Vertrags- und Vertrauensverhältnis gestanden, er ist nicht während Jahren der subjektiv erfolglosen Behandlung und der sich selbst bestätigenden absoluten Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung des Beschwerdeführers ausgesetzt gewesen und insbesondere hat er den Fall des Beschwerdeführers nicht mit den Augen eines Therapeuten betrachtet, d.h. er hat die Arbeitsdispense nicht – bewusst oder unbewusst – als therapeutisches Mittel betrachtet. Zusammenfassend gilt deshalb auch für die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers, dass sie nicht geeignet ist, die Arbeitsfähigkeit in einer der körperlichen Beeinträchtigung angepassten Erwerbstätigkeit zu beeinträchtigen. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist deshalb von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% auszugehen.

#### **E. 4**

Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seiner verbliebenen qualitativen und quantitativen Arbeitsfähigkeit entspricht, ist sein zumutbares Invalideneinkommen praxisgemäss anhand statistisch erhobener Zahlen zu ermitteln. Diese beruhen auf den Löhnen gesunder und voll leistungsfähiger Arbeitnehmer. Der Zentralwert

des monatlichen Bruttolohns männlicher Hilfskräfte belief sich gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2002 auf Fr. 4557.-, umgerechnet von einer 40 Std.-Woche auf 41,7 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4750.67 bzw. Fr. 57'008.- pro Jahr. Die Beschränkung des Beschwerdeführers auf körperlich leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten zwingt nicht ohne weiteres zu einer Reduktion dieses Betrages, denn es gibt keine lohnstatistische Erhebung, die für körperlich beanspruchende Hilfsarbeiten einen höheren Zentralwert ausweisen würden als für körperlich leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten. Die Lohnhöhe wird von anderen Umständen beeinflusst als vom Ausmass des Einsatzes von Körperkraft. Neben den objektiven Faktoren wie der Produktivität oder der konjunkturellen Lage sind es konkrete Anforderungen des Arbeitsplatzes an den Hilfsarbeiter, der beispielsweise besonders zuverlässig und aufmerksam, besonders flink und aufgeweckt, besonders sorgfältig und geschickt usw. arbeiten muss. Der Beschwerdeführer ist sowohl aufgrund seiner Persönlichkeit als auch aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage, derartige besondere Anforderungen zu erfüllen. Im Gegenteil ist er darauf angewiesen, nur sehr einfache und repetitive Arbeiten ausführen zu können. Auch hiezu fehlen lohnstatistische Erhebungen. Trotzdem ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass derartige Arbeitsplätze unterdurchschnittlich bezahlt sind. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer zwar zu 100% arbeitsfähig ist, aber trotzdem gewisse Nachteile gegenüber gesunden Arbeitnehmern aufweist. Dazu gehören etwa die drohende höhere krankheitsbedingte Arbeitsabsenz, die Unfähigkeit, bei Bedarf Überstunden zu leisten, und die Unfähigkeit, vorübergehend an einem anderen, anforderungsreicheren Hilfsarbeitsplatz eingesetzt zu werden. Derartige Nachteile werden von einem ökonomisch denkenden Arbeitgeber nur akzeptiert, wenn der entsprechende Hilfsarbeiter "billiger" als seine gesunden Konkurrenten arbeitet. Da auch hiezu lohnstatistische Erhebungen fehlen, bleibt nichts anderes übrig, als den Zentralwert von Fr. 57'008.- ermessensweise zu reduzieren, wobei als einziges Kriterium die allgemeine Lebenserfahrung zur Verfügung steht. Im Falle des Beschwerdeführers erscheint eine Reduktion um 10% auf Fr. 51'307.- als angemessen. Der Beschwerdeführer wäre also in der Lage, trotz seiner Gesundheitsbeeinträchtigung einen Lohn von Fr. 51'307.- zu erzielen. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt unfähig gewesen ist, einen qualifizierten Beruf zu erlernen. Er hat nur eine Schlosseranlehre absolviert und ist dann immer als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Da er bereits mit drei Jahren in die Schweiz eingereist und somit seine gesamte Ausbildung in der Schweiz absolviert hat, wäre er ohne die seit der Kindheit bestehende Krankheit, die seinen Intellekt beeinträchtigt hat, in der Lage gewesen, eine Berufslehre zu absolvieren. Als sogenannte Validenkarriere ist deshalb nicht die effektiv absolvierte Schlosseranlehre oder die spätere Ausübung von Hilfstätigkeiten, sondern ein qualifizierter Beruf anzunehmen. Massgebend für diese hypothetische Validenkarriere sind die persönlichen Fähigkeiten und Lebensumstände des Beschwerdeführers ohne die seit der Kindheit bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung. Diese Kriterien lassen am ehesten auf eine hypothetische Ausbildung in einem handwerklichen Beruf schliessen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den in Art. 26 Abs. 1 IVV vorgesehenen Betrag zu übernehmen, denn dabei handelt es sich um den statistisch ermittelten Zentralwert in der Anforderungsstufe 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt), in welcher der Beschwerdeführer einzureihen wäre, wenn er eine Berufslehre hätte absolvieren können. Aufgrund des jugendlichen Alters des Beschwerdeführers ist von einem um 20% gekürzten Betrag von Fr. 55'200.-

auszugehen. Bei einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 51'307.- beträgt die Einbusse Fr. 3893.- bzw. 7%. Die Beschwerdegegnerin hat also im Ergebnis zu Recht das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen.

## **E. 5**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Damit ist auch das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung abzuweisen. Die Gerichtsleitung hat am 10. April 2008 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Gerichtsgebühr, die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG entsprechend dem Verfahrensaufwand auf Fr. 600.- festzusetzen ist, nicht zu bezahlen. Sollten seine wirtschaftlichen Verhältnisse es in der Zukunft einmal gestatten, wird der Beschwerdeführer diese Gerichtsgebühr aber nachzahlen haben. Der Staat hat die Entschädigung des Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers zu übernehmen. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG bemisst sich eine Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Die Entschädigung für den Rechtsbeistand beträgt gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes 80% der Parteientschädigung. Der vom Rechtsbeistand geltend gemachte Betrag von Fr. 2506.65 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) entspricht diesen Vorgaben, weshalb der Staat eine Entschädigung in dieser Höhe auszurichten hat. Auch hier gilt, dass der Beschwerdeführer zur Rückzahlung verpflichtet ist, falls seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies in der Zukunft einmal zulassen sollten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2506.65.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.